



Statuten des Vereins

Christliche Buchhandlung Arche (ARCHE)

I. Name, Sitz und Zweck

- § 1 Unter dem Namen Christliche Buchhandlung Arche (ARCHE) besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Liestal. Der Verein ist im Handelsregister eingetragen. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.
- § 2 Der Zweck des Vereins ist die Herausgabe und Verbreitung guter Literatur und entsprechender Tonträger auf christlicher Grundlage, welche auf dem Evangelium von Jesus Christus basiert. Zur Erreichung dieses Vereinszwecks betreibt er eine Sortiments- und Verlagsbuchhandlung in Liestal. Der Verein kann auch weitere Unternehmungen gründen oder sich daran beteiligen, die diesen Vereinszweck fördern. Der Verein verfolgt keine ökonomischen Interessen seiner Mitglieder.

II. Mitgliedschaft

- § 3 Der Verein besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Anlässlich der Mitgliederversammlung wird über die Ein- und Austritte informiert. Der Austritt von Mitgliedern kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
- § 4 Die Vereinsmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der vom Vorstand vorgeschlagen wird und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 100.- pro Mitglied. Der Verein soll aus dem Betrieb der ARCHE und Spenden erhalten und weiterfinanziert werden. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organisation

- § 5 Das oberste Organ des Vereins ist die **Mitgliederversammlung**. Alljährlich hat mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, in der Jahresrechnung, Jahresbericht und Revisorenbericht vorzulegen sind. Die Mitgliederversammlung tritt zusammen auf Berufung durch den Vorstand oder wenn 1/5 der Mitglieder es verlangt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist sowohl bei ordentlichen wie ausserordentlichen Versammlungen mindestens vierzehn Tage vor der Tagung zusammen mit der Traktandenliste allen Mitgliedern zuzustellen. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und ihren/ihre Präsidenten/in sowie den oder die Revisoren. Sie entscheidet nach Anhörung des Revisorenberichtes über Genehmigung der Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung sowie des Jahresberichts und die Verwendung eines allfälligen Reingewinns (§ 15), ebenso über Statutenänderungen, Liquidation und Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung fasst überhaupt Beschlüsse über alle Angelegenheiten, die nicht den anderen Vereinsorganen übertragen sind oder die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Anträge an die Mitgliederversammlung sind grundsätzlich spätestens 21 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten. In der Mitgliederversammlung kann aber auch über Gegenstände Beschluss gefasst werden, die nicht angekündigt worden sind. In diesem Fall bedarf es aber einer Eintretensabstimmung, bei der das absolute Mehr gilt. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt deren Präsident/in, bei seiner/ihrer Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, das von der Mitgliederversammlung als Tagungspräsident/in gewählt wird. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit absolutem Mehr, wobei Enthaltungen nicht gezählt werden. Bei Stimmgleichheit mit Stichentscheid des/der Präsidenten/in. Für das Protokoll ist der/die Aktuar/in verantwortlich. Bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

- § 6 Der **Vorstand** besteht aus dem/der Präsidenten/in und mindestens zwei weiteren Vereinsmitgliedern. Er/sie wird jeweils auf 2 Jahre gewählt. Der Vorstand tritt zusammen, so oft die Geschäfte es erfordern und besammelt sich auf Berufung durch den/die Präsidenten/in oder auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand leitet die laufenden Geschäfte, stellt ein und entlässt den oder die Geschäftsführer/in sowie den oder die Ladenleiter/in, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen. Der Vorstand ist berechtigt, einen beliebigen Teil seiner Befugnisse an einzelne Vorstandsmitglieder und an den oder die Geschäftsführer/in zu übertragen.
- § 7 Das Organisations- und Geschäftsreglement (OGR) der ARCHE sowie die Zuständigkeiten der ARCHE, welche dem OGR beigefügt sind, regeln im Detail Aufgaben, Verantwortung, Kompetenzen und Information innerhalb des Vorstandes sowie der Geschäfts- und Ladenleitung.
- § 8 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien steht jedem Vorstandsmitglied zu. Einzelunterschriften können je nach Bedarf vergeben werden. Der Vorstand beschliesst auch über die Zeichnungsberechtigung des/der Geschäftsführers/in und der übrigen Angestellten und die Art und Weise ihrer Zeichnungsberechtigung. Die finanziellen Kompetenzen sind in den Zuständigkeiten innerhalb der ARCHE, welche dem OGR beigefügt sind, definiert.
- § 9 Der Vorstand bereitet zusammen mit dem/der Geschäftsführer/in die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und stellt entsprechende Anträge.
- § 10 Bei dringenden Geschäften kann der Vorstand über die Beschlüsse schriftlich abstimmen lassen, anstatt dafür eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Traktanden, die schwerwiegende Folgen nach sich ziehen, sind von dieser Regelung ausgenommen.
- § 11 Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit absolutem Mehr, wobei Enthaltungen nicht gezählt werden. Bei Stimmgleichheit mit Stichentscheid des/der Präsidenten/in. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, bzw. 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- § 12 Die Auflösung des Vereins sowie Statutenänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden in einer unter Bekanntgabe dieses Traktandums einberufenen Sitzung.
- § 13 Der oder die von der Mitgliederversammlung gewählten **Revisoren** haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen. Der oder die Revisoren werden alle 2 Jahre neu gewählt. Wiederwahl und auch Wahl von Nichtmitgliedern ist zulässig.
- § 14 Die Jahresrechnung ist jährlich auf den 30. Juni abzuschliessen und innerhalb von 6 Monaten der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Jahres- und Revisorenbericht zur Genehmigung vorzulegen.
- § 15 Ein allfälliger Reingewinn steht zur freien Verwendung im Rahmen des Vereinszwecks. Ein allfälliger Liquidationserlös soll einer oder mehreren adäquaten, christlichen Institutionen zukommen. Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf den Reingewinn und das Vereinsvermögen.

Vorstehende Statuten sind die heute geltenden Statuten der ARCHE, vormals des Vereins Bücherlade zur ARCHE, gegründet 2.9.1997.

Liestal, den 28.9.2023

Der Präsident:

Der Aktuar:

gez. Christian Tschudin

gez. Thomas Pfister